

Muster

Geschäftsordnung des Vorstandes

Das vorliegende Muster ist Teil einer umfassenden Gesamtmustersammlung des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen für Sportvereine. Die Muster der Gesamtmustersammlung sind aufeinander abgestimmt konzipiert. Die Verwendung einzelner Dokumente ohne die Nutzung anderer mit diesen zusammenhängenden Dokumenten dieser Sammlung kann eine Anpassung der Dokumente erforderlich machen.

Ferner handelt es sich bei dem vorliegenden Dokument um ein Muster, das für eine Vielzahl von Fällen konzipiert ist und zwecks flexibler Nutzbarkeit des Musters zwingend der Anpassung an den konkreten Einzelfall bedarf. Bitte prüfen Sie vor Verwendung des Musters, inwiefern dieses für den konkreten Einzelfall geeignet ist oder der Anpassung bedarf. Es wird die Hinzuziehung eines Rechtsberatenden empfohlen.

Füllen Sie die im Muster enthaltenen Platzhalter vollständig aus. Sollte eine Passage nicht oder nicht vollständig Anwendung finden, machen Sie dies bitte ausdrücklich kenntlich, um spätere Auslegungsunsicherheiten zu vermeiden.

Wichtig: Alle §§ müssen als Ergänzung zur Satzung des Vereins betrachtet werden und es darf keinen Widerspruch zu Satzungsbestimmungen geben.

Präambel

Die Satzung des ___ e.V. sieht in § ___ die Möglichkeit des Erlasses einer Geschäftsordnung vor. Auf Grundlage dieser Ermächtigung hat die ordentliche Mitgliederversammlung nachstehende Ordnung erlassen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Geschäftsordnung trifft Regelungen zur Durchführung der Vorstandssitzungen.
- (2) Diese finden grundsätzlich unter Ausschluss der Öffentlichkeit und der übrigen Mitglieder statt. Über die Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 2 Einberufung und Durchführung

- (1) Die Einberufung erfolgt nach den in der Satzung geregelten Vorschriften. Insofern wird auf die § ? der Satzung verwiesen.
- (2) Der Vorstand legt die Termine für die ordentlichen Vorstandssitzungen bis zum Ende eines jeden Jahres für das kommende Jahr fest. Diese erfolgen in gemeinsamer Absprache sämtlicher Vorstandsmitglieder.
- (3) Vorstandssitzungen haben regelmäßig _____ Mal im Jahr statt zu finden. In begründeten Ausnahmefällen, beispielsweise der Notwendigkeit einer fristgerechten und dringenden Entscheidung, können auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Vorstandsmitglieder weitere Sitzungen einberufen werden. Dieser Antrag hat die im Rahmen der Vorstandssitzung zu besprechenden Angelegenheiten konkret zu benennen und die Gründe darzulegen, warum ein Zuwarten bis zur nächsten ordentlichen Sitzung nicht möglich ist.
- (4) Der*die 1. Vorsitzende leitet die Sitzung. Ist diese*r – gleich aus welchem Grund – verhindert, wird die Sitzung durch den*die 2. Vorsitzende*n geleitet.

- (5) Der*die 1. Vorsitzende hat zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit festzustellen und eine*n Protokollführer*in vorzuschlagen. Dieser ist sodann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu wählen.

Alternativ können hier eigene Regelungen aufgestellt werden. Dann ist aber festzulegen, dass diese abweichend von den in der Satzung geregelten Bestimmungen gelten.

Soweit lediglich einzelne Regelungen der Satzung übernommen werden sollen, ist aufzuführen: Es gelten die Regelungen des § _____ der Satzung, soweit nicht nachfolgend anderes bestimmt worden ist.

Die Mustersatzung des Landessportbundes beinhaltet auch die Durchführung der Versammlung virtuell oder hybrid. Wenn – entgegen (1) nicht auf die Regelungen der Satzung Bezug genommen wird, eine Durchführung der Versammlung gleichwohl auch virtuell oder hybrid angeboten werden soll, ist dies in den Punkten

- *Abstimmung und Wahlen (elektronische Stimmabgabe)*
- *Durchführung der Versammlung (Vorstand beschließt diese virtuell oder hybrid, ohne Beschluss keinen Anspruch, gelten der übrigen Bestimmungen auch für virtuelle oder hybride Durchführung, Nutzung geeigneter technischer Vorrichtungen) möglich*

Wichtig: es ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung notwendig, der die Durchführung virtueller und hybrider Versammlungen gestattet

§ 3 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird von dem*der 1. Vorsitzenden in Zusammenarbeit mit dem*der 2. Vorsitzenden aufgestellt.
- (2) Die Tagesordnung hat alle Anträge der Vorstandmitglieder zu enthalten, die bis _____ Tage vor der Sitzung bei dem*der 1. Vorsitzenden eingegangen sind.
- (3) Die Tagesordnung ist den Vorstandsmitgliedern durch den*die 1. Vorsitzenden ___ Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich oder in Textform zu übersenden.

§ 4 Vertraulichkeit

Sitzungsinhalte des Vorstands dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden, soweit nicht die Mitgliederversammlung oder der Vorstand etwas anderes beschließt.

§ 5 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte (ggfs. zwei Drittel) der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 6 Beratungsgegenstand

- (1) Gegenstand der Beratung sind ausschließlich die in der Tagesordnung festgelegten Beratungspunkte.
- (2) In dringenden Fällen können auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes weitere Tagesordnungspunkte zugelassen werden. Dem Antrag ist zu entsprechen, wenn dieser mit einfacher Mehrheit der Stimmen der im Sitzungstermin anwesenden Vorstandsmitglieder beschlossen wird.

§7 Abstimmung

- (1) Zur Abstimmung sind nur die in den Vorstandssitzungen anwesenden Mitglieder des Vorstandes berechtigt. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
- (2) Abstimmungen erfolgen in der durch den*die Sitzungsleiter*in bestimmten Form. Diese*r kann wählen zwischen der Abstimmung per Handzeichen, auf Zuruf oder in schriftlicher Form. Bei virtuellen und hybriden Versammlungen ist eine elektronische Abstimmung zu gewährleisten.

- (3) Der Vorstand fasst Beschlüsse über Anträge mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Gültige Stimmen sind nur die Ja- und Nein-Stimmen, Enthaltungen bedeuten Ablehnung. Bei Stimmengleichheit ist zunächst eine Beratung, dann eine Wiederholung der Abstimmung durchzuführen. Bei erneuter Stimmengleichheit in der Wiederholung gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 8 Protokoll

- (1) Über jede Vorstandssitzung ist Protokoll zu führen.
- (2) Das durch den zu Beginn der Sitzung gewählte*n Protokollführer*in gefertigte Sitzungsprotokoll ist von dem*der Sitzungsleiter*in und dem*der Protokollführer*in zu unterzeichnen.
- (3) Der*die Sitzungsleiter*in hat jedem Vorstandsmitglied – bis spätestens 2 Wochen nach der Sitzung - eine Abschrift des Sitzungsprotokolls zu übermitteln.
- (4) Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht innerhalb einer zweiwöchigen Frist nach Zustellung des Protokolls gegen den Inhalt schriftlich oder in Textform Einwendungen erheben. Über die Einwendungen entscheidet der Vorstand in der nächsten Vorstandssitzung. Sind bis zum Ablauf der Frist keine Einwendungen erhoben worden, so gilt das Sitzungsprotokoll als genehmigt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung des Vorstandes wurde von dem Vorstand / der Mitgliederversammlung am XX.XX.XX beschlossen und tritt am XX.XX.XX in Kraft.